Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 64 (1957)

Heft: 8

Rubrik: Von Monat zu Monat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mitteilungen über Textilindustrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie

Organ der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und des Verbandes Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten

Nr. 8 64. Jahrgang **Zürich, August 1957**

Von Monat zu Monat

Nach Schema F. — Es ist an und für sich begreiflich, daß der Bundesrat Maßnahmen zur Bekämpfung der Ueberhitzung der Konjunktur trifft und dabei auch an Exportbeschränkungen für solche Geschäfte denkt, die nur mit der Gewährung der Exportrisikogarantie durchführbar sind. Man wird es deshalb durchaus verstehen, daß der Garantiesatz für die Exportrisikogarantie reduziert wurde und die zuständige Kommission bei der Behandlung der ihr unterbreiteten Garantiegesuche einen schärferen Maßstab anlegt als bisher. Nicht einleuchtend ist aber, daß der Garantiesatz schematisch für alle Waren, also auch für Textilien, herabgesetzt wurde. Es dürfte nachgerade bekannt sein, daß die Textilindustrie von der Hochkonjunktur überhaupt nicht oder nur ganz am Rande profitiert, was ein Vergleich mit den Exportziffern mit dem Jahr 1949 ohne weiteres bestätigt. So haben z. B. die Seiden- und Kunstfasergewebe ihre Ausfuhrergebnisse von 1949 im vergangenen Jahr bei weitem nicht erreicht. Der Konkurrenzkampf ist so ausgeprägt, daß auch dieses Jahr nicht mit ins Gewicht fallenden Ausfuhrverbesserungen zu rechnen ist. Es besteht deshalb auch keinerlei Anlaß, die Beanspruchung der Exportrisikogarantie auch für Textilien zu erschweren und den bisher schon bescheidenen Garantiesatz von 60% auf 55% zu senken. Dieses Beispiel zeigt, daß unsere in den «Mitteilungen» vom Juli 1957 geäußerten Befürchtungen, die Maßnahmen zur Eindämmung der Hochkonjunktur könnten auch die an der Ueberhitzung unschuldigen Textilien treffen, nicht unberechtigt waren.

Es wäre zwar sehr einfach gewesen, in der Festsetzung der Garantiesätze nach Branchen zu unterscheiden, in der Meinung, daß auf die Exportschwierigkeiten und die Ausfuhrentwicklung während der letzten Jahre Rücksicht genommen worden wäre. Dieses Vorgehen wäre auch deshalb zu verantworten gewesen, weil die Exportrisikogarantie-Kommission heute schon in der Bemessung der Garantiehöhe zwischen Konsumgütern und Produktionsgütern differenziert.

Die Eingabe des Vorortes des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins vom 29. Juni 1956 über die Revision des Bundesgesetzes vom 6. April 1939 und der dazugehörigen Vollziehungsverordnung vom 27. Juli 1939 sieht erfreulicherweise vor, daß die bisher unverständliche Diskriminierung der Konsumgüterindustrie aufgehoben wird. Wann allerdings der Bundesrat an die Revisionsarbeiten herantreten wird, steht noch nirgends geschrieben und es scheint, daß noch viel Wasser den Rhein hinunterlaufen muß, bevor die Gleichstellung der Produktionsgüter mit den Konsumgütern in der Bemessung des Garantiesatzes verwirklicht wird. Unterdessen geht alles im alten Tramp nach Schema F weiter!

Der Jahresbericht des Vereins Schweizerischer Maschinenindustrieller über das Jahr 1956 gibt im übrigen über die Exportrisikogarantie noch einige interessante Einzelheiten bekannt, die den Leser interessieren dürften. So belief sich das Bundesengagement am 31. Dezember 1956 auf 618 Mill. Franken. Zieht man zum Vergleich den Betrag der schweizerischen Gesamtausfuhr heran, der sich im Jahre 1956 auf 6204 Mill. Franken belief, so mag es überraschen, daß die Verpflichtungen des Bundes nur knapp 10% einer Jahresausfuhr darstellen. Nach wie vor verteilt sich das Engagement auf über 80 Länder. Unter den 10 an erster Stelle figurierenden Staaten befinden sich 7, die der Europäischen Zahlungsunion angehören. Auf das Land mit den größten Garantieverpflichtungen entfällt ein Anteil von lediglich 7,8% des Gesamtengagements. Das Jahr 1956 ist vollständig schadenfrei verlaufen, so daß aus den von den Exporteuren erhobenen Gebühren sich ein Ueberschuß von rund 1,2 Mill. Franken ergab. Er wurde der beim Bund aus solchen Ueberschüssen geäufneten Reserve überwiesen, die damit auf 9,4 Mill. Franken anstieg. Daneben steht dem Bund weiterhin die aus früheren Budgetkrediten ausgeschiedene Reserve von rund 11,6 Mill. Franken zur Verfügung. Die seit dem Bestehen der Exportrisikogarantie ausbezahlten Nettoschadenvergütungen belaufen sich auf 3,4 Mill. Franken und stellen auf den abgewickelten Garantien lediglich 0,7 ‰ der betreffenden Garantiesumme und 0,4 ‰ der entsprechenden Fakturasumme dar. Naturgemäß ist es die Maschinen- und Apparate-Industrie, die von der Exportrisikogarantie weitaus am meisten Gebrauch macht, ent-

AUS DEM INHALT

Von Monat zu Monat
Nach Schema F

Handelsnachrichten
Handelspolitische Bemerkungen

Betriebswirtschaftliche Spalte
Gedanken zum Einbau der Teuerungszulage

Spinnerei, Weberei
Das Relais SENSITOR

Färberei, Ausrüstung
Cibacron-Farbstoffe, Mikrofix-Farbstoffe
Gedanken über den Textilmaschinenbau und die neue Tuchschermaschine «PEERLESS»

fielen doch vom Bundesengagement per Ende 1956 90% auf Garantien für die Produktionsgüterindustrien.

Gezwirnt oder ungezwirnt? — Japan und China sind die beiden wichtigsten Grège-Exporteure. Die Schweiz allein hat im vergangenen Jahr aus den beiden Ländern 400 t Grège importiert, wovon der Großteil in der Schweiz oder im passiven Zwirn-Veredlungsverkehr in Italien zu Trame oder Organzin gezwirnt wurde. Diese gezwirnten Seidengarne werden von der schweizerischen Weberei verwendet, oder in beträchtlichem Umfange auch exportiert, wobei Deutschland zum bedeutendsten Abnehmer gehört.

Auf Grund vorliegender Berichte versuchen nun Japan und China neben der Grège auch gezwirnte Seidengarne zu exportieren und zwar gerade in diejenigen Länder, die bisher zu den wichtigsten Kunden der schweizerischen Seidenzwirnerei und des Handels gehörten. Die festgestellten Preisnotierungen sind im übrigen derart, daß ein Mitkonkurrieren der einheimischen oder europäischen Zwirnerei nicht möglich ist. Diese Rechnung der Japaner und Chinesen kann nicht aufgehen! Wenn diese Länder — entgegen der bisherigen traditionellen Praxis — neben dem Grège-Export auch den Seidenzwirn-Export forcieren wollen, dann werden sich in den gegenseitigen Beziehungen wesentliche Reibereien ergeben. Dies ist auch der Grund, weshalb anläßlich des Internationalen Seidenkongresses in New York im Herbst dieses Jahres von verschiedenen europäischen Ländern ein Vorstoß unternommen wird, um Japan anzuhalten, auf diese Zwirnexporte zu verzichten, wenn es ihm daran liegt, seine Grègeausfuhr weiterhin aufrecht erhalten zu wollen. Man erwartet allgemein, daß Japan für die europäische Haltung Verständnis zeigen wird. Viel schwerer dürfte es sein, China in die Schranken zu weisen. Nachdem in diesem Land keine kaufmännische Ueberlegungen gelten und es ohnehin nicht einfach ist, mit den staatlichen Exportmonopolen ins Gespräch zu kommen, wird eine befriedigende Lösung dieses heiklen und für die schweizerische Seidenzwirnerei den Lebensnerf treffenden Problems noch einige Schwierigkeiten bieten.

Inkasso — Betreibung — Konkurs. — Bekanntlich ist die INDEP Treuhand- und Revisions AG. von sämtlichen Webereiverbänden beauftragt, die Einhaltung der Zahlungs- und Lieferungskonditionen für den Verkauf von Stoffen im Inland zu überwachen und die von den Webereien als überfällig zedierten Außenstände einzutreiben. Daneben betreut die INDEP für die Textilindustrie einen weitverzweigten Kreditschutz, der sich sehr segensreich auswirkt.

Dem interessanten, an die Sekretariate der Webereiverbände gerichteten Jahresbericht der INDEP über das Jahr 1956 entnehmen wir, daß im abgelaufenen Jahr im Seidensektor 346 überfällige Guthaben im Betrage von 471 000 Franken zum Inkasso zediert wurden, wovon 247 000 Franken bezahlt wurden und 73 077 Franken verlustig gingen. Die Zahl der im Auftrage von Webereien eingeleiteten Betreibungen stieg von 391 im Jahre 1949 auf 466 im vergangenen Jahr. Die Konkurse verminderten sich in der gleichen Zeitspanne von 48 auf 36, während die Nachlaßverträge sogar von 54 auf 17 zurückgingen.

Der Jahresbericht der INDEP verdeckt nicht, daß in der Stadt Zürich das Gericht oft in der Wahl der Sachwalter ziemlich unglücklich vorgegangen sei. Niemand könne verstehen, daß Liquidationsverfahren Monate lang ruhen, nur deshalb, weil der Liquidator die Verwertung der Aktiven nicht richtig in die Hand nehme und nach der Verwertung kein Interesse mehr zeige, das Verfahren auch in formeller Hinsicht abzuschließen. Da ein Vergleich mit den Sachwaltern und Liquidatoren anderer Städte zu ungunsten der zürcherischen Verhältnisse ausfällt, hat sich die INDEP veranlaßt gesehen, beim Bezirksgericht Zürich vorstellig zu werden. Es ist zu hoffen, daß die zuständigen Behörden dafür sorgen, daß die Durchführung von Liquidationen inskünftig speditiver erfolgt.

Bekanntlich tauschen die westeuropäischen Kreditschutz-Organisationen im Textilsektor untereinander die Inkassofälle aus. Die Zusammenarbeit mit den Parallelorganisationen in Deutschland, Belgien und Holland konnte stark ausgebaut werden. Es ist erfreulich festzustellen, daß die der INDEP übertragenen Auslandinkassoaufträge im vergangenen Jahr zu 45% eingebracht werden konnten. Dank der bereits erwähnten Zusammenarbeit zwischen den europäischen Kreditschutzorganisationen ist es auch in vermehrtem Maße möglich geworden, den Auskunftsdienst auszubauen, so daß über die ausländische Textilkundschaft, vor allem in bezug auf die Zahlungsfähigkeit, die Einhaltung der vereinbarten Konditionen und die Kreditwürdigkeit gute Angaben zur Verfügung gestellt werden können.

Handelsnachrichten

Handelspolitische Bemerkungen

Ueber die gestörten Handelsbeziehungen mit *Frankreich* haben wir uns in den «Mitteilungen» bereits vernehmen lassen. Die vollständige Rückgängigmachung der Liberalisierung stellt auch die Textilindustrie vor schwierige Probleme, wenn auch der Großteil des schweizerischen Textilexportes nach Frankreich bisher nicht liberalisiert war und deshalb von der Aufhebung der unbeschränkten Importmöglichkeiten weniger betroffen wird als andere Branchen. Immerhin spielen gerade im Verkehr mit der Haute Couture in Paris einige Seidengewebe und Wollstoffe eine bedeutende Rolle, die bisher liberalisiert waren. Auf Grund des von der französischen Regierung den zuständigen OECE-Behörden in Paris unterbreiteten neuen Einfuhrprogrammes darf angenommen werden, daß Frankreich sich mit dem Gedanken trägt, Globalkontingente für die bisher liberalisiert aus den OECE-Staaten eingeführten Waren festzulegen. Im Gegensatz zum Jahre 1952 werden also nicht bilaterale Kontingente für ex-liberalisierte Waren festgelegt, sondern der französische Importeur erhält auf Grund seiner Einfuhren im Jahre 1956 ein Kontingent zugeteilt, das ihm erlaubt, aus irgend einem OECE-Staat Waren zu beziehen. Die Gesamteinfuhr des neuen Programmes soll ungefähr 80% des Jahres 1956 ausmachen, wobei sich Frankreich vorbehält, für die verschiedenen Warenkategorien unterschiedliche Reduktionsfaktoren zur Anwendung zu bringen. Diese Möglichkeit der diskriminierenden Behandlungen der verschiedenen Importwaren dürfte auf Grund der bisherigen Erfahrungen dazu führen, daß insbesondere Textilimporte vermehrt eingeschränkt werden als andere Waren. Es wäre eine dankbare Aufgabe für die OECE, gemäß ihren Grundsätzen Frankreich anzuhalten, auf diese Diskriminierung zu verzichten.

Diese Lösung der Globalkontingente ist auch deshalb nicht über alle Zweifel erhaben, weil den ausländischen Partnern jede Kontrolle über die einwandfreie Durchführung des Importprogrammes fehlt und der französischen Administration größte Vollmachten eingeräumt werden, die wohl auch dem protektionistischen Denken der französischen Textilindustrie nicht verschlossen bleiben dürften. Es ist zu hoffen, daß die nun schon seit Wochen andauernde «Atempause» nicht dazu benützt